

Betreff:**Überarbeitung der Förderrichtlinie für Lastenräder und -pedelecs****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

05.06.2023

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung) | 13.06.2023 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 20.06.2023 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 27.06.2023 | Ö |

Beschluss:

Die als Anlage 1) beigefügte Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und sowie Fahrradanhangern wird beschlossen. Damit tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Förderrichtlinie für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs sowie Fahrradanhänger um einen Beschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Anlass:

Am 14.07.2020 hat der Rat die Förderrichtlinie zur Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs für gewerbliche, gemeinnützige und gemeinschaftliche Zwecke verabschiedet (s. DS 20-13573). Der Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ sieht unter Maßnahme Z4 eine Verstärkung und Ausweitung der Fördermöglichkeiten vor.

In den Haushalt 2020 wurden unter Bezugnahme auf die Mitteilung 19-10276-01 für die Umsetzung der Förderrichtlinie 20.000 € eingestellt (FWI 201/202). Für den Zeitraum 2023 bis 2025 sind jährlich 50.000 € vorgesehen. Für die darauffolgenden Jahre wird vorbehaltlich der künftigen Haushaltssplanungen von einem jährlichen Budget von 20.000 € ausgegangen.

Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund die „Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs für gewerbliche, gemeinnützige und gemeinschaftliche Zwecke“ überarbeitet. Der neue Titel lautet: „Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhangern“.

Die Aktualisierung der Förderrichtlinie hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten fortan auch Privatpersonen antragsberechtigt sind. Zudem wird die Förderung um die Förderung von Fahrradanhangern ergänzt. Weitere Ergänzungen und Änderungen sind in der Anlage „Gegenüberstellung ursprüngliche Förderrichtlinie für Lastenräder zur Neufassung“ aufgelistet.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern

Anlage 2: Gegenüberstellung ursprüngliche Förderrichtlinie für Lastenräder

(verabschiedet vom Rat am 14.07.2020) zur Neufassung 2023

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern

Inhaltsübersicht:

| | |
|------|----------------------------------|
| | Präambel |
| § 1 | Förderziel |
| § 2 | Geltungsbereich |
| § 3 | Allgemeine Fördervoraussetzungen |
| § 4 | Inhalt der Förderung |
| § 5 | Art und Höhe der Förderung |
| § 6 | Weitere Bedingungen |
| § 7 | Antragberechtigung |
| § 8 | Antragsstellung |
| § 9 | Allgemeines Verfahren |
| § 10 | Inkrafttreten |

Präambel

Das Interesse am Transport von Lasten mit Fahrrädern ist in den letzten Jahren gestiegen. Mit Muskelkraft betriebene Lastenfahrräder bieten ebenso wie Lastenpedelecs die Chance auf eine umweltschonende, lärmreduzierte und platzsparende Mobilität in Städten hinzuwirken. Die Nutzung von Lastenrädern und auch Fahrradanhängern bietet ein großes Potenzial, Autofahrten zu vermeiden. Die Stadt Braunschweig setzt auf eine moderne Mobilität und möchte mit dieser Richtlinie die vorgenannten Chancen voranbringen.

Die Stadt Braunschweig gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zum Erwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

§ 1 Förderziel

Förderprogramme für die Anschaffung können dazu beitragen, Anschaffungshürden zu überwinden. Ein finanzieller Anreiz kann gerade kleinere und mittelständische Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe dazu anhalten, betriebliche Fahrten anstelle mit dem Kfz, fortan nach Möglichkeit mit dem Lastenrad zu erledigen. Privatpersonen können sie für die Fahrt zum Einkaufen, für die Beförderung von Kindern oder für den Transport größerer Anschaffungen nutzen. Das Ziel ist es, klimafreundliche Mobilität innerhalb der Stadt Braunschweig zu unterstützen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

§ 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie geförderten Lastenräder und Fahrradanhänger sind überwiegend im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate, d. h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller*in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Braunschweig behält sich diesbezüglich eine Überprüfung vor.

§ 4 Inhalt und Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nicht vor Antragstellung getätigt wurden.
- (2) Gefördert wird der Kauf von serienmäßigen, fabrikneuen ein- und zweispurigen der Straßenverkehrsordnung entsprechende, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern und Fahrradanhängern. Lastenräder im Sinne der Förderrichtlinie sind:
 - Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb)
 - Lastenpedelecs (mit batterieelektrischer Tretunterstützung, d. h. Motorunterstützung bis 25 km/h, mit Pedalantrieb)

Die Lastenräder müssen über Transportmöglichkeiten verfügen, die mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad (z. B. Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).

Bei den Fahrradanhängern kann es sich entweder um Modelle zum Lastentransport handeln, als auch um solche zur Beförderung von Kindern; unabhängig davon, ob es sich um 1- oder 2-Sitzer handelt.

Höhe der Förderung:

| Art des Transportmittels | Förderung | Maximale Förderanzahl pro Antragsteller*in / Jahr | Maximale Förderhöhe |
|--|-----------------------|---|---------------------|
| Lastenrad ohne elektrische Antriebsunterstützung | 25 Prozent der Kosten | 1 | 500,00 € |
| Lastenrad mit elektrischer Unterstützung | | 1 | 1.000,00 € |
| Fahrradanhänger | | 1 | 250,00 € |

- (3) Umbauten werden nicht gefördert.
- (4) Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasten Lastenrädern und Fahrradanhängern ist ausgeschlossen.
- (6) Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Lastenrads „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ und Fahrradanhängermodells (incl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger) gefördert, nicht jedoch weitere Zubehörteile, wie z. B. ein Regenschutz (soweit nicht in Grundausstattung eingeschlossen) und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, weitere Anhängerkupplung, zusätzliche Akkus, Joggingrad, etc.).
- (7) Die Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur entgeltlichen Vermietung ist von einer Förderung ausgenommen. Gleiches gilt für die Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte.
- (8) Lastenräder, die ausschließlich für den Personentransport konzipiert sind (z. B. gewerbliche Rikschas und gewerbliche Tandems) und Lastenräder, die selbst bzw. deren Sonderaufbauten als Verkaufsfläche genutzt werden (z. B. sog. Coffeeebikes, Bierbikes) sind von einer Förderung ausgenommen.

§ 5 Art der Förderung

- (1) Eine Förderung ist möglich, solange der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Gesamtfördererat nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Zuwendungsempfänger, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 berechtigt sind, haben eine entsprechende Erklärung bei Antragsstellung abzugeben.
- (3) Für die Anschaffung des Lastenrads oder Fahrradanhangs darf keine Förderung aus anderen Zuschuss-Programmen (z. B. des Bundes bzw. des Landes Niedersachsens) beantragt bzw. erhalten worden sein sowie zukünftig gestellt werden.
- (4) Je Antragsteller*in ist nur ein Fahrzeug pro Jahr förderfähig.
- (5) Lastenräder und Fahrradanhang mit einem Beschaffungswert unter 200 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

§ 6 Weitere Bedingungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.
- (2) Alle Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für die kommenden 36 Monate die mit dem Förderbescheid übersandten Aufkleber „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Unleserliche Aufkleber sind zu ersetzen.

§ 7 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind sowohl juristische als auch natürliche Personen im Sinne von § 7 (2) dieser Richtlinie.
- (2) Im Rahmen der Förderrichtlinie sind folgende Personengruppen förderberechtigt:
 - Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Braunschweig
 - Freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Braunschweig ansässig sind
 - Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Braunschweig
 - Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)¹ in der Stadt Braunschweig
 - natürliche, volljährige Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Braunschweig, die Lastenräder oder Fahrradanhang für den privaten Gebrauch erwerben. Pro Haushalt ist nur eine Privatperson förderberechtigt.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind politische Parteien und Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften (100 % und anteilig).

¹ Eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) ist im Wohnungseigentumsrecht in Deutschland die Gesamtheit der Teil- und Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentumsanlage.

§ 8 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Die Förderung ist online unter Verwendung des Antragsformulars auf der Website unter www.braunschweig.de/radverkehr zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Vollständig ausgefüllter Antrag auf Förderung der Anschaffung eines Lastenrads oder Fahrradanhangsers
- b. Typenbeschreibung oder Angebot des gewünschten Lastenrads oder Fahrradanhangsers
- c. digitaler Nachweis der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Vertreters/der Vertreterin des Antragstellers/der Antragstellerin
- d. Nachweis bezüglich der Antragsberechtigung:
 - Gewerbetreibende: aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Braunschweig existiert.
 - Freiberufligkeit: Nachweis in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller*in eine Betriebsstätte in Braunschweig hat.
 - Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften: Nachweis in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller*in in Braunschweig seinen/ihren Sitz hat.
 - Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG): Digitaler Nachweis des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Einreichung eines Antrags auf Förderung der Anschaffung eines Lastenrads oder Fahrradanhangsers sowie ein digitaler Nachweis eines aktuellen Grundbuchauszugs, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG in Braunschweig gelegen ist.

§ 9 Allgemeines Verfahren

- (1) Die Stadt Braunschweig prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.
- (2) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen beschieden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft des Haushalts und die Auszahlung nach Rechtskraft. Eine Förderung erfolgt nicht mehr, wenn die Gesamtfördersumme ausgeschöpft ist. In diesem Fall wird der Antrag in eine Warteliste aufgenommen.
- (3) Die Beschaffung des Fahrzeugs soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Verzögerungen der Lieferzeiten) ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern sechs Wochen vor Fristablauf ein formloser Antrag eingegangen ist.
- (5) Nach Abschluss des Kaufvertrags und vollständiger Bezahlung ist ein digitaler Nachweis desselben inklusive eines digitalen Nachweises der Kassenquittung des Händlers oder der digitale Beleg eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der

Stadt Braunschweig einzusenden. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushalts.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Rechtskraft des Haushalts.

- (6) Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin das Lastenrad oder den Fahrradanhänger innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert, aus anderen Gründen nicht mehr oder nicht mehr antragsgemäß nutzt oder das geförderte Fahrzeug durch eigenes Verschulden des Antragstellers/der Antragstellerin nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann. Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, einen solchen Fall der Stadt Braunschweig zu melden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Anspruch darauf, dass tatsächlich Förderungen gewährt werden, kann daraus nicht abgeleitet werden, insbesondere nicht vor Rechtskraft des Haushalts.

Gegenüberstellung ursprüngliche Förderrichtlinie für Lastenräder (verabschiedet vom Rat am 14.07.2020) zur Neufassung 2023

| | ursprüngliche Förderrichtlinie | Neufassung der Förderrichtlinie | Grund Änderung |
|--------------------------------------|--|---|--|
| § 1 Förderziel | Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none">• Gewerbetreibende, Dienstleister | <ul style="list-style-type: none">• Erweiterung der Zielgruppe: zusätzlich Privatpersonen | <ul style="list-style-type: none">• Reaktion auf Nachfragen in der Vergangenheit |
| § 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none">• Zweckbindungsfrist 24 Monate | <ul style="list-style-type: none">• Zweckbindungsfrist 36 Monate | <ul style="list-style-type: none">• verbesserte Ausnutzung der Fördermittel im Verhältnis zur Nutzungsdauer (lt. AfA-Tabelle 7 Jahre) |
| § 4 Inhalt und Höhe der Förderung | <ul style="list-style-type: none">• Fahrradanhänger nicht förderfähig• keine detaillierte Spezifikation• Förderung von 25 % der Netto-Kosten | <ul style="list-style-type: none">• auch Fahrradanhänger förderfähig• detaillierte Spezifikation der Förderungsvoraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">○ serienmäßig, fabrikneu, ein- und zweispurig○ muskulärer Antrieb sowie Batterieunterstützung bis 25 km/h○ keine Prototypen○ kein Leasing○ nur Grundausstattung förderfähig○ keine Vermietung/ gewerbliche Überlassung an Dritte• Förderung von 25 % der Kosten des Rades• zusätzliche Förderung von Fahrradanhängern mit 25 % der Anschaffungskosten sowie max. 250 €• Bagatellgrenze:<ul style="list-style-type: none">○ Anschaffungswert weniger als 200 € | <ul style="list-style-type: none">• detaillierte Spezifikation, um Anträge eindeutig bewilligen zu können• sinnvolle Ergänzung der Förderung von Fahrradanhängern:<ul style="list-style-type: none">○ auch in Richtlinien anderer Kommunen hinterlegt○ kann weiteren Beitrag zur verstärkten Nutzung des Fahrrades leisten und somit PKW-Verkehre reduzieren |

| | ursprüngliche Förderrichtlinie | Neufassung der Förderrichtlinie | Grund Änderung |
|---------------------------|---|--|---|
| § 5 Art der Förderung | <ul style="list-style-type: none"> keine Förderung von Privatpersonen somit keine Unterscheidung der Vorsteuerabzugsberechtigung | <ul style="list-style-type: none"> bei Vorsteuerabzugsberechtigung Nettokosten, bei Privatpersonen Bruttokosten | <ul style="list-style-type: none"> gleiche Förderbasis für Vorsteuerabzugsberechtigte und Privatpersonen |
| § 6 Weitere Bedingungen | <ul style="list-style-type: none"> kein Aufkleber „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ | <ul style="list-style-type: none"> ab dem Erhalt des Zuschusses ist an dem geförderten Objekt der Aufkleber „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ für 36 Monate sichtbar anzubringen | <ul style="list-style-type: none"> Aufkleber „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ um Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Braunschweig durch die Förderung von Lastenrädern sichtbar zu machen |
| § 7 Antragsberechtigung | <ul style="list-style-type: none"> keine Förderung von Privatpersonen | <ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Förderung von volljährigen Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Braunschweig pro Haushalt ist nur eine Privatperson förderberechtigt | <ul style="list-style-type: none"> Reaktion auf Nachfragen in der Vergangenheit |
| § 8 Antragsstellung | <ul style="list-style-type: none"> nur Nachweise über die Antragsberechtigung | <ul style="list-style-type: none"> digitaler Nachweis der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Vertreters/der Vertreterin des Antragstellers/der Antragstellerin | <ul style="list-style-type: none"> verbesserter Schutz vor Missbrauch von Fördergeldern |
| § 9 Allgemeines Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> keine Warteliste | <ul style="list-style-type: none"> zusätzlich wird eine Warteliste erstellt | <ul style="list-style-type: none"> Warteliste für Nachrücker erstellen |